

Sharda Europe B.V.B.A.
Josef Mertensstraat 142
1702 Dilbeek
Belgium

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
biozide@bmk.gv.at

DI Dr. Nina Maria John
Sachbearbeiter/in

NINA.JOHN@BMK.GV.AT
+43 1 71162 613532
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.776.847

Wien, 27. Februar 2023

Gegenstand: Verwaltungstechnische Änderung der Zulassung Zulassung gemäß
Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 iVm Art. 6 der Durchfüh-
rungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 des Biozidproduktes „*DELTA SECT*“

Änderung von Amts wegen der Zulassung gemäß Art. 48 der Verordnung (EU)
Nr. 528/2012 des Biozidproduktes „*DELTA SECT*“ gemäß dem Ergebnis der
Befassung der Koordinierungsgruppe

Bescheid

Über den von der Firma Sharda Europe B.V.B.A, Josef Mertensstraat 142, 1702 Dilbeek, Belgien (im Folgenden „Antragstellerin“) am 25. Juli 2022 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrag mit der R4BP-Case Nr. BC-GW078881-02 auf verwaltungstechnische Änderung einer Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) iVm der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 über Änderungen von zugelassenen Biozidprodukten (im Folgenden „VO 354/2013“) ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

Spruch

Gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 6 der VO 354/2013 wird der Bescheid GZ BMNT-UW.1.2.5/0157-V/5/2018 vom 22. März 2018 für das Biozidprodukt

„DELTA SECT“

im Bescheid und in Anlage 1 wie folgt abgeändert:

- Es wird folgender weitere Handelsnamen hinzugefügt: Aco.mix Delta

Das Biozidprodukt enthält nun folgende Handelsnamen und Zulassungsnummer:

DELTA SECT	AT-0002463-0000
Aco.mix Delta	AT-0002463-0000

Weiters wird das Ergebnis des Einspruchverfahrens der Koordinierungsgruppe vom November 2021 von Amts wegen eingearbeitet.

Mit Erlassung des Bescheides wird die Anlage 1 zum Bescheid GZ BMNT-UW.1.2.5/0157-V/5/2018 vom 22. März 2018 durch die Anlage 1 des gegenständlichen Bescheides ersetzt.

Mit Erlassung des Bescheides wird die Anlage 1a zum Bescheid GZ BMNT-UW.1.2.5/0157-V/5/2018 vom 22. März 2018 aufgehoben. Die genaue Zusammensetzung des Biozidproduktes ist der Behörde bekannt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ BMNT-UW.1.2.5/0157-V/5/2018 vom 22. März 2018 bleiben unverändert. Gleichzeitig wird die obbeschriebene Änderung in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides verwendet worden sind, dürfen gemäß Art. 52 BiozidVO noch für 180 Tage nach Datum dieses Bescheides auf dem Markt bereitgestellt und weitere 180 Tage verwendet werden.

Begründung

Am 25. Juli 2022 hat die Antragstellerin einen Antrag auf verwaltungstechnische Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm Art. 6 der VO 354/2013 für das Biozidprodukt „*DELTA SECT*“ im Register für Biozidprodukte (R4BP-Case Nr. BC-GW078881-02) eingebracht. Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 16. Jänner 2023 angenommen.

Im Zuge einer nachfolgenden gegenseitigen Anerkennung nach Art. 33 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 kommentierte der betroffene Mitgliedstaat Dänemark, dass in den Kapiteln 4.1.1 und 4.2.1 in der Anlage 1 und im SPC die Sätze *„Wenn das Sprühgerät leer ist, den Behälter durch dreimaliges Spülen mit einer kleinen Menge Wasser gründlich reinigen. Das gesammelte Spülwasser in das Sprühgerät geben, das Waschwasser im Sprühgerät belassen.“* zu streichen sind.

Der Referenzmitgliedstaat Polen sah diese Einwände als gerechtfertigt an. Um auch den weiteren betroffenen Mitgliedstaaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wurde daher im Oktober 2021 vom betroffenen Mitgliedstaat Dänemark ein Einspruchsverfahren nach Artikel 35 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 initiiert und die beabsichtigten Zulassungsänderungen der Koordinierungsgruppe mitgeteilt. Die beabsichtigten Änderungen wurden der Koordinierungsgruppe vorgelegt und von sämtlichen Mitgliedstaaten am 8. November 2021 angenommen.

Daher waren die Sätze *„Wenn das Sprühgerät leer ist, den Behälter durch dreimaliges Spülen mit einer kleinen Menge Wasser gründlich reinigen. Das gesammelte Spülwasser in das Sprühgerät geben, das Waschwasser im Sprühgerät belassen.“* in den Kapiteln 4.1.1 und 4.2.1 in der Anlage 1 und im SPC zu streichen.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der beantragten Änderung vorgelegt. Daraus resultierend konnten die im Spruch festgesetzten Änderungen durchgeführt werden.

Mit der Geschäftszahl 2023-0.097.305 ist das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Antragstellerin am 8. Februar 2023 zur Stellungnahme bis 1. März 2023 übermittelt worden. Sie hat dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zugestimmt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:
Mag.Dr. Thomas Jakl

1 Anlage